

Sitzung vom 23. Januar 2008

**75. Anfrage (Ausdehnung der Sonntagsverkäufe)**

Die Kantonsräte Peter Reinhard, Kloten, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Johannes Zollinger, Wädenswil, haben am 5. November 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Vor einigen Jahren wurde die Ausdehnung der Ladenöffnung an Sonntagen beschlossen. Damals wurde von zwei Sonntagen im Advent gesprochen. Inzwischen scheint die Sonntagsarbeit wesentlich ausgedehnt worden zu sein. So hat beispielsweise die IKEA ihre Pforten «50 Tage vor Weihnachten» am Sonntag, 4. November 2007, geöffnet. Damit ist ein erträgliches Mass überschritten worden und von Einschränkungen scheint keine Rede mehr zu sein.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich die Häufung der Ladenöffnungen an Sonntagen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?
2. Haben die zuständigen Behörden auch Gesuche abgelehnt oder werden einfach alle Gesuche bewilligt?
3. Was sind Gründe für die Zustimmung bzw. Ablehnung?
4. Gab es auch Fälle von unbewilligten Ladenöffnungen an Sonntagen?
5. Werden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitszulagen, Freizeitkompensation usw. kontrolliert?
6. Was gedenkt der Regierungsrat bei einer ungebremsten Häufung der Zunahme von Ladenöffnungen an Sonntagen zu unternehmen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, Gerhard Fischer, Bäretswil, und Johannes Zollinger, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Das gesellschaftliche Verhalten an öffentlichen Ruhetagen (bzw. Sonntagen, die beiden Begriffe werden hier synonym verwendet) hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Dies widerspiegelt sich u. a. auch im Konsumverhalten der Bevölkerung, wie etwa ein Blick in die Ladenpassagen des Flughafens oder grosser Bahnhöfe an einem öffentlichen Ruhetag ohne Weiteres zeigt. Neben der zulässigen dauernden

Offenhaltung von Verkaufsgeschäften als Bahnnebenbetriebe, Tankstellenshops usw. besteht auch ein Bedürfnis nach Offenhaltung anderer Verkaufsgeschäfte an einzelnen Sonntagen. Dieser Entwicklung folgt eine liberale Vollzugspraxis im Rahmen der Rechtsordnung. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Bundesparlament eine Änderung des Arbeitsgesetzes verabschiedet hat (Änderung vom 21. Dezember 2007; vgl. BBl Nr. 1 vom 8. Januar 2008, S. 7). Danach sollen die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG). Die Referendumsfrist läuft am 17. April 2008 ab.

Die vorliegende Anfrage betrifft das vorübergehende Offenhalten von Verkaufsgeschäften an öffentlichen Ruhetagen. Die entsprechenden Bewilligungen richten sich einerseits nach dem kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG, LS 822.4) und andererseits nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11). Gemäss § 5 RLG erteilen die Gemeinden in Abweichung vom grundsätzlichen Verbot Bewilligungen für das Offenhalten von Verkaufsgeschäften an bis zu vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr; hohe Feiertage sind davon ausgenommen; dementsprechend werden diese Bewilligungen auch nicht vom Kanton erfasst. Verkaufshandlungen sind aber nur möglich, wenn entweder keine Arbeitnehmenden oder nur solche mit höherer leitender Tätigkeit, die nicht dem ArG unterstehen, beschäftigt werden (Art 1 und 3 ArG). Neben der Bewilligung im Sinne des RLG betreffend Ladenöffnungszeiten ist deshalb in aller Regel eine weitere Bewilligung gemäss ArG zur Beschäftigung von Personal erforderlich. Nach Art. 18 ff. ArG wird vorübergehende Sonntagsarbeit bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen und der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nicht ohne dessen Einverständnis zu Sonntagsarbeit heranziehen.

Zu Frage 1:

Vorübergehende Sonntagsarbeit nach ArG wird von den Städten Zürich und Winterthur je für ihre Gebiete sowie vom Amt für Wirtschaft und Arbeit für die anderen Gemeinden bewilligt. Die Anzahl Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften stieg im gesamten Kantonsgebiet von rund 500 im Jahr 2003 auf rund 800 im Jahr 2007. Dabei handelt es sich um ungefähre Werte, da die Bewilligungen zur sonntäglichen Beschäftigung von Personal in Verkaufsgeschäften früher zusammen mit anderen Bewilligungen für Sonntagsarbeit gemeinsam in einer Rubrik erfasst und nicht gesondert ausgewiesen wurden. Einzelne Bewilligungen beziehen sich sodann auf mehrere Betriebe (z. B. für Einkaufszentren).

Zu Frage 2:

Jedes Gesuch wird auf seine Bewilligungsfähigkeit hin geprüft. Um den Gesuchstellern Kosten und der öffentlichen Hand Aufwand zu ersparen, werden nicht bewilligungsfähige Gesuche in der Regel telefonisch oder brieflich beantwortet, worauf sie von den Gesuchstellern meistens informell zurückgezogen werden. Hierzu besteht keine Statistik. Formell abgelehnte Gesuche kommen deshalb kaum vor.

Zu Frage 3:

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von vorübergehender Sonntagsarbeit bestimmen sich nach Art. 19 Abs. 3 ArG. Danach wird die Bewilligung erteilt, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird.

Zu Frage 4:

Den Behörden bekannt gewordene Fälle von Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Ruhetagen werden geahndet (Art. 51 ff. ArG).

Zu Frage 5:

Die Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes setzen ihre Ressourcen schwerpunktmässig dort ein, wo sie zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden am meisten bewirken; das heisst in der Unfallverhütung und für die Arbeitshygiene. Im Rahmen dieser Kontrolltätigkeit sowie auf Anzeige hin wird auch die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen kontrolliert. Dazu gehören auch die Gewährung von Lohnzuschlägen bei Sonntagsarbeit und die Freizeitkompensation. Zudem werden an einigen Sonntagen gezielte Kontrollen der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen durchgeführt.

Zu Frage 6:

Nach dem Gesagten bedarf das Offenhalten von Verkaufsgeschäften am Sonntag in der Regel einer Bewilligung. Auf der Grundlage der geltenden Rechtsordnung wird es kaum zu einer «ungebremsten Häufung der Zunahme von Ladenöffnungen an Sonntagen» kommen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sonntägliches Einkaufen offensichtlich einem Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise entspricht. Dem ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**